

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung <u>Öffentliche</u> Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses

Beschlussorgan Stadtrat
Sitzungstag 11.02.2015

Beginn 16:00 Uhr Ende 18:10 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias Hübner Rosemarie Biermaier Ernst Jobst Johann

Czepan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes (bis 17:45 Uhr)
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter

Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian

Dr. Elsen Michael Wildmann Alfred (bis 17:30 Uhr / ab 17:55 Uhr)

Gampert-Straßhofer Stefanie Winkels Gerti
Gerer Christian Winkler Josef
Gineiger Margarete Winkler Reinhard
Gorzel Roger Zembsch Helga
Haslwanter Andrea Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Kneffel Hans
Unterstein Konrad
und (un)entschuldigt:
berufl. Verhinderung
berufl. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

- Vortrag von Herrn Dr. Werner Weber (Bayerischer Kommunaler Pr
 üfungsverband) zur m
 öglichen Übernahme des Stromnetzes durch die Stadtwerke Traunreut
- Wohngebiet "Traunsteiner Wald";
 Vorstellung der Oberflächenwasserproblematik und Billigung des Ausführungsvorschlags – Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel
- Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben der Stadtwerke für Wasserleitungsbau im Rahmen des Ausbaus der Staatsstraße St 2104
- 4. Antrag der BL-Stadtratsfraktion vom 26.01.2015 "Auswirkungen der Verhandlungen zu den TTIP und CETA-Abkommen auf die Stadt Traunreut"
- 5. Hochwasserschutz im Bereich Hörpolding;
- 5.1 Ergebnisse der Anwohner- und Betroffenenanhörung vom 28.01.2015
- 5.2 Antrag dazu der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.01.2015
- 6. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes "Hofer Straße" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163/12, Gemarkung Traunreut, zwischen Hofer Straße 11 und Wertstoffhof;
 Behandlung der Anregungen Billigungsbeschluss
- 7. Immissionsschutzrecht:
 - Antrag nach § 4 BlmSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GFK) wie Fässer und großvolumige Behälter unter Verwendung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz nach Nr. 5.7 V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV auf dem Grund stück Fl. Nr. 164/2 der Gemarkung Matzing, Stadt Traunreut, durch die Fa. Bavaria Composites, Biebing 11, 83301 Traunreut
 - Stellungnahme der Stadt Traunreut (Wiedervorlage vom 22.05.2014)
- 8. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching Kobelreut) Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme als Nachbargemeinde
- 9. Künftige Ausgestaltung des "k1"-Veranstaltungsbudgets
- 10. Absage des Volksfestes 2015 durch den Festwirt



IV. Beschlüsse

 Vortrag von Herrn Dr. Werner Weber (Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband) zur möglichen Übernahme des Stromnetzes durch die Stadtwerke Traunreut

Das Manuskript des Vortrags von Herrn Dr. Weber ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Anmerkungen der Stadtverwaltung:

Der derzeit geltende Konzessionsvertrag endet am 31.12.2020 gemäß § 46 Abs. 3 EnWG muss die Stadt spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrags das Vertragsende und die Entscheidung über eine künftige Vergabe der Konzession bekanntgeben.

Die Stadt erhielt bislang Konzessionsabgabe in folgender Höhe:

2013	506.248,48 €
2012	609.800,97 €
2011	464.463,82 €
2010	511.993,67 €
2009	531.190,06 €.

Eine Beschlussfassung erfolgte nicht. Das Thema soll nach Beratung in den Stadtratsfraktionen dem Werkausschuss bzw. dem Stadtrat erneut vorgelegt werden.

2. Wohngebiet "Traunsteiner Wald"; Vorstellung der Oberflächenwasserproblematik und Billigung des Ausführungsvorschlags – Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel

Die Beratung und Abstimmung zu diesem TOP wurden zurückgestellt.



3. Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben der Stadtwerke für Wasserleitungsbau im Rahmen des Ausbaus der Staatsstraße St 2104

Zur zentralen Wasserversorgung existiert rund um die Kernstadt Traunreut eine Ringleitung in den Dimensionen DN 250 bis DN 500 mm. Lediglich im Norden Traunreuts zwischen den Zufahrten zum Gewerbegebiet Hochreit und zum Baugebiet Schäflinger Äcker besteht eine 930 Meter lange Lücke, die im Zuge des seit langer Zeit geplanten Ausbaus der Staatsstraße 2104 geschlossen werden soll. Einbindungen ins bestehende Netz sind in der Hans-Böckler-Straße und in der Bodelschwinghstraße vorgesehen. Die Stadtwerke erteilten bereits am 15.06.2000 an das damalige Ingenieurbüro Beckel aus Übersee (jetzt IB HPC) den Planungsauftrag.

Die Baukosten wurden über Jahre im Wirtschaftsplan vorgetragen, zuletzt zur Ausführung im Jahr 2017.

Überraschend teilte das Staatliche Bauamt Traunstein nun mit, dass wegen Wegfall anderer geplanter Bauvorhaben die Absicht besteht, in diesem Jahr den Ausbau der St 2104 auszuschreiben und zu realisieren.

Das Büro HPC brachte die voraussichtlichen Kosten kurzfristig auf neuesten Stand. Es werden jetzt Gesamtkosten in Höhe von netto 650.000,-- €, zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer, erwartet.

Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht macht es Sinn, die Wasserleitungsarbeiten gemeinsam mit den Straßenbauarbeiten öffentlich nach der Vergabeund Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben. Ein entsprechendes Angebot des Straßenbauamtes Traunstein liegt vor.

Aller Voraussicht nach kann der Wasserleitungsbau durch Einsparungen beziehungsweise Wegfall anderer Baumaßnahmen ohne zusätzliche Kredite finanziert werden.

11 gegen 0 Beschlussempfehlung:

Die außerplanmäßigen Gesamtkosten zum Lückenschluss der Wasserringleitung um die Kernstadt Traunreut zwischen Gewerbegebiet Hochreit und Baugebiet Schäflinger Äcker in Höhe von netto 650.000,-- € werden genehmigt. Das Staatliche Bauamt Traunstein wird ermächtigt, den Wasserleitungsbau VOB-gemäß per eigenem Los öffentlich auszuschreiben und zu vergeben.

für	gegen	Danahluna
29	0	Beschluss:

Die außerplanmäßigen Gesamtkosten zum Lückenschluss der Wasserringleitung um die Kernstadt Traunreut zwischen Gewerbegebiet Hochreit und Baugebiet Schäflinger Äcker in Höhe von netto 650.000,-- € werden genehmigt. Das Staatliche Bauamt Traunstein wird ermächtigt, den Wasserleitungsbau VOB-gemäß per eigenem Los öffentlich auszuschreiben und zu vergeben.



Antrag der BL-Stadtratsfraktion vom 26.01.2015 – "Auswirkungen der Verhandlungen zu den TTIP und CETA-Abkommen auf die Stadt Traunreut"

Antragsschreiben der BL-Stadtratsfraktion vom 26.01.2015:

"Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. ersuche ich Sie, auf die Tagesordnung der Hauptausschuss- und der sich hieran anschließenden Stadtratssitzung im Februar 2015 folgende Thematik zur Beratung und Beschlussfassung zu setzen:

Auswirkungen der Verhandlungen zu den TTIP und CETA-Abkommen auf die Stadt Traunreut

1.

Aufklärung des Stadtrates durch die Stadtverwaltung darüber, in welchem Umfang die Verhandlungen auch die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Traunreut betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Daseinsvorsorge und Baumaßnahmen.

2.

Beschlussfassung über Einflussnahme der Stadt Traunreut auf die Verhandlungen, soweit sie deren kommunale Selbstverwaltung betreffen.

Begründung:

Von verschiedenen Seiten werden aktuell positive und negative Stellungnahmen zu den laufenden Verhandlungen über ein TTIP- sowie ein CETA-Abkommen abgegeben. Unklar bleibt, welche konkreten Auswirkungen diese Abkommen auch auf die Belange der Stadt Traunreut haben können. Dies im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge, baulichen Maßnahmen und der sonstigen Erledigung von Pflichtaufgaben oder freiwilligen Leistungen der Stadt. Aus diesem Grund hielten wir es für geboten, dass

- der Stadtrat zunächst über die aktuellen Erkenntnisse der Stadt darüber informiert wird, welche Sachverhalte Gegenstand der Verhandlungen sind, die sich auf den kommunalen Bereich der Stadt Traunreut beziehen, und
- die Stadt Traunreut versucht, zur Wahrung der Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger Einfluss zu nehmen auf die Verhandlungen, soweit sie die Stadt Traunreut betreffen."

Hinweise der Stadtverwaltung:

Aufgrund einer entsprechenden Eingabe eines Bürgers war der Hauptausschuss bereits am 18.09.2014 mit dem Thema befasst. Man einigte sich darauf, die Bedenken und Hinweise dem Kreisverband des Bayerischen Gemeindetags mit der



Bitte um Berücksichtigung und Bericht über die diesbezüglichen Bemühungen vorzutragen. Die Stadtverwaltung hat diese Vorgabe umgesetzt.

Inzwischen haben die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen dazu folgendes gemeinsames Positionspapier verfasst:

"Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelslabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommu-



nalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenden Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer aus-



ufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucheroder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.



6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das "Trade in Services Agreement" (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services - GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivlistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts."

Resolution des Bayerischen Bezirkstags vom 12.12.2014:

"Der Bezirkstag von Oberbayern erklärt, dass die Folgen der geplanten Handelsabkommen, vor allem TiSA, die kommunale Souveränität in unzulässiger Weise einschränken würden und fordert daher die beteiligten politischen Kräfte auf:

- 1. Den Vertragstext und den jeweiligen Stand der Verhandlungen stets offen zu legen.
- Sicherzustellen, dass die Rechte der Kommunen und kommunalen Verbände, die öffentliche Versorgungssicherheit ohne Einschränkungen gewahrt bleiben.
- 3. Vertreter der kommunalen Verbände zu den Verhandlungen beizuziehen.
- Sollten diese Punkte als nicht erfüllbar gelten, die Verhandlungen einzustellen."

Der erste Bürgermeister beantragt, in Anlehnung an einen entsprechenden einstimmigen Beschluss des Kreistags Traunstein vom 06.02.2015 über folgenden Beschlussvorschlag abzustimmen:

 Der Stadtrat nimmt die berechtigten Ängste und Befürchtungen vieler Bürgerinnen und Bürger der Stadt Traunreut, die zu den derzeit in der Verhandlungsphase befindlichen transatlantischen Freihandelsabkommen vorgetragen werden, sehr ernst.



- Der Stadtrat unterstützt daher das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. sowie die Resolution des oberbayerischen Bezirkstags vom 12.12.2014.
- 3. Die in Traunreut wohnhaften Mandatsträger werden aufgefordert, sich für die Erfüllung der Forderungen des gemeinsamen Positionspapiers einzusetzen.
- 4. Unabhängig von den zur Zeit in der Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen setzt sich der Stadtrat im Interesse der örtlichen Wirtschaft mit den sehr stark Export orientierten Industriebetrieben und den damit verbundenen Arbeitsplätzen für einen Abbau von unnötigen Handelshemmnissen ein.

für gegen 29 0	Beschluss:
----------------	------------

In Anlehnung an einen entsprechenden Beschluss des Kreistags Traunstein vom 06.02.2015 beschließt der Stadtrat von Traunreut folgende Erklärung:

- Der Stadtrat nimmt die berechtigten Ängste und Befürchtungen vieler Bürgerinnen und Bürger der Stadt Traunreut, die zu den derzeit in der Verhandlungsphase befindlichen transatlantischen Freihandelsabkommen vorgetragen werden, sehr ernst.
- Der Stadtrat unterstützt daher das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. sowie die Resolution des oberbayerischen Bezirkstags vom 12.12.2014.
- 3. Die in Traunreut wohnhaften Mandatsträger werden aufgefordert, sich für die Erfüllung der Forderungen des gemeinsamen Positionspapiers einzusetzen.
- 4. Unabhängig von den zur Zeit in der Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen setzt sich der Stadtrat im Interesse der örtlichen Wirtschaft mit den sehr stark Export orientierten Industriebetrieben und den damit verbundenen Arbeitsplätzen für einen Abbau von unnötigen Handelshemmnissen ein.

Stadtrat Wildmann verlässt die Sitzung um 17:30 Uhr.

- Hochwasserschutz im Bereich Hörpolding;
- 5.1 Ergebnisse der Anwohner- und Betroffenenanhörung vom 28.01.2015
- 5.2 Antrag dazu der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.01.2015

Bereits am 22.05.2014 wurden dem Stadtrat verschiedene Planungsvarianten für mögliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Bereich Hörpolding vorgestellt.



Bzgl. der weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Niederschrift zu dieser Sitzung verwiesen.

Am 23.10.2014 beschloss der Stadtrat die Übernahme der Trägerschaft für die Hochwasserschutzmaßnahme Hörpolding durch die Stadt Traunreut. In den Haushalt 2015 wurden 572.000,-- € aufgenommen.

Die vom Planungsbüro aquasoli vorgestellte Entwurfsplanung mit Kostenschätzung wurde vom Stadtrat genehmigt.

Am 28.01.2015 fand eine Anwohner- und Betroffenenanhörung im Rathaus statt.

Wesentliche Ergebnisse:

- Hr. Unterreitmeier stellte eine Variante 4 vor, die als Ergebnis eine Kombination aus verschiedenen Punkten der Varianten 1bis 3 besteht. Aus seiner Sicht sollte diese Variante weiterverfolgt werden.
- Einige Anwohner möchten das Hochwasser früher als bisher vorgesehen abgefangen und wieder der Traun zugeleitet haben.
- Der Retentionsraum der Traun im Bereich der Stadt Traunstein wurde sehr hinterfragt. Man sieht hier eine Verlagerung der Hochwasserproblematik flussabwärts durch die Baugebietsausweisungen südlich und nördlich von Traunstein. Besonders die neue Fußballanlage im Empfing wird kritisiert.
- Die 1988 genehmigte Bachvertiefung beim Betrieb Aigner wird mit als Ursache für die Hochwasserproblematik angeführt. Wie konnte diese so genehmigt werden? Der Mühlbach sollte an geeigneter Stelle durch eine Uferabsenkung in Richtung Traun wieder abgeleitet werden.
- Errichtung von Grundwassermessstellen an verschiedenen Stellen (zeitnah).
- Ausstattung von Feuerwehren mit mobilen Hochwasserschutzeinrichtungen und Einweisung der Wehren für "Sofortmaßnahmen" (kurzfristig).

Außerdem ist inzwischen der folgende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion (Schreiben vom 14.01.2015) eingegangen:

"Namens der SPD-Fraktion stelle ich den Antrag, den Hochwasserschutz in Hörpolding erneut zu behandeln.

Begründung:

Im Hydrotechnischen Gutachten vom 16.10.2014 mit der Projekt-Nr.: 14019-01 der Fa. aquasoli Ingenieurbüro wurde das Thema der Wasserspiegeländerung, nördlich der angedachten Weganhebung bei den Varianten 2 – 4 zwar betrachtet (Abbildung 3.6), aber das Ausmaß und Auswirkung auf den Grundwasserspiegel nicht umfassend bewertet.

Die Varianten 2 – 4 beabsichtigen südlich des Weges vom Mühlweg nach Hörpolding Oberdorf eine Weganhebung im Mittel um 0,40 m. Dadurch soll ein Becken mit dem Fassungsvermögen von 3.900 m³ entstehen. Eine Entleerung soll



über ein 0,50 m durchmessendes Rohr in Variante 2 bzw. bei Variante 3 über eine Flutmulde geschehen.

Die Wasserspiegeländerung nördlich der geplanten Weganhebung (Richtung Klosterweg) hat aber erheblich zu den Überschwemmungen im Juni 2013 beigetragen. Das aufgestaute Wasser in diesem Bereich sickerte in den Untergrund und hat im gesamten Gebiet den Grundwasserspiegel ansteigen lassen.

Nach Rücksprache mit Herrn Lampart wäre eine mögliche Ableitung schon vor dem Anwesen Mühlweg 19 möglich.

Unser Antrag lautet:

Die Fa. aquasoli Ingenieure wird beauftragt, die von Herrn Lampart vorgeschlagene Variante hinsichtlich der zu erwartenden Wasserspiegeländerung und anzunehmenden Änderung des Grundwasserspiegels zu untersuchen und das Ergebnis dem Stadtrat mitzuteilen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion sind Grundwassermessstellen zur Bestimmung der Grundwasserströme einzurichten.

	gegen 0	Beschlussempfehlung:
--	-------------------	----------------------

Aufgrund des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion sind Grundwassermessstellen zur Bestimmung der Grundwasserströme einzurichten.

für	gegen	Beschluss:
28	0	Descilluss.

Aufgrund des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion sind Grundwassermessstellen zur Bestimmung der Grundwasserströme einzurichten.

6. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes "Hofer Straße" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163/12, Gemarkung Traunreut, zwischen Hofer Straße 11 und Wertstoffhof;
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:



- Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing Schreiben vom 18.12.2014

"Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens

3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für gege	Beschlussempfehlung:
----------	----------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für 28	gegen	Beschluss:
20	U	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Stadtwerke Traunreut Schreiben vom 23.12.2014

"Zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:



Wasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

<u>Abwasserentsorgung:</u>

Die Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers ist gesichert.

Niederschlagswasserentsorgung:

Sämtliche Niederschlagswässer von Dächern und Verkehrsflächen sind auf dem Baugrundstück zu versickern. Durch die gestiegene Intensität der Starkregen fließt auch von Grünflächen Regenwasser ab, für das auf dem Grundstück Rückhaltevolumina geschaffen werden müssen. Durch entsprechende Modellierung der Grünflächen lässt sich diese Anforderung leicht bewerkstelligen.

Fernwärmeversorgung:

Die geplanten Mehrfamilienhäuser können mit umweltfreundlicher Fernwärme versorgt werden. Dazu bedarf es nur einer geringfügigen Verlängerung der bestehenden Fernwärmeleitung in der Porschestraße."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Schaffung von Regenwasser-Rückhaltebecken wird durch die Topographie des Geländes (Hanglage) nur in begrenztem Umfang möglich sein. Es besteht auch seitens des Bauherrn Interesse am Anschluss an das Fernwärmenetz.

für	gegen	Deschlussempfehlung
11	0	Beschlussempfehlung:

Die Schaffung von Regenwasser-Rückhaltebecken wird durch die Topographie des Geländes (Hanglage) nur in begrenztem Umfang möglich sein. Es besteht auch seitens des Bauherrn Interesse am Anschluss an das Fernwärmenetz.

für	gegen	
28	0	Beschluss:

Die Schaffung von Regenwasser-Rückhaltebecken wird durch die Topographie des Geländes (Hanglage) nur in begrenztem Umfang möglich sein. Es besteht auch seitens des Bauherrn Interesse am Anschluss an das Fernwärmenetz.

Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
 Schreiben vom 12.01.2015

"Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.



Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Die Erweiterung des Bebauungsplanes liegt im Übergangsbereich zwischen mehrgeschossigem Wohnungsbau und wesentlich niedrigerer Bebauung im Misch-und Gewerbegebiet nördlich und nordöstlich bzw. Wohngebiet östlich angrenzend. Das Gelände fällt deutlich nach Nordosten ab. Die geplante Bebauung sollte dieser Übergangszone insofern Rechnung tragen, dass eine klare Höhenstaffelung erfolgt. Die Anfrage vom 21.10.2014 des Büros Brüderl mit Wandhöhen zwischen 12,5 m und 15,5 m wurde als noch akzeptabel

Brüderl mit Wandhöhen zwischen 12,5 m und 15,5 m wurde als noch akzeptabel bewertet. Die Erhöhung um ein weiteres Geschoss wird allerdings kritisch gesehen, da wie bereits erläutert, die südliche Bebauung nicht der einzige städtebauliche Maßstab für die geplante Bebauungshöhe sein sollte.

Zur Darstellung und besseren Veranschaulichung der Gebäudesituierung im Gelände sind Schemaschnitte zu empfehlen. Die erforderlichen Geländeaufnahmen sowie die jeweilige konkrete Höhenlage sind ja bereits ausgearbeitet.

Punkt 8.6 der textlichen Festsetzung:

Die zulässigen Stützwandhöhen von max. 1,5 m sollten auf 1 m beschränkt werden. Bei Zäunen, Punkt 4.1, wird dieses Maß als ausreichend erachtet, noch dazu sind diese erfreulicherweise mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen. Senkrechte Höhensprünge sollte man daher mit mindestens ebensolcher Sensibilität behandeln.

Punkt 10 der textlichen Festsetzung "Abstandsflächenregelung":

Es gibt im Rahmen des Art. 6 BayBO zwei Möglichkeiten der Abstandsflächenregelung; die nach Abs. 5 Satz 1 und 2 bzw. die nach Satz 3. Sollen durch den Bebauungsplan Abstandsflächen geringerer Tiefe, als in den Sätzen 1 und 2 geregelt ist, zulässig sein, müsste das auch textlich und ggf. zeichnerisch festgesetzt werden (Planteil, z. B. durch Vermassung und entsprechende textliche Festsetzung mit Bezug auf die jeweilige Regelungsmöglichkeit der BayBO). Die Formulierung in Punkt 10.1 "...auch wenn sich bezogen auf das Geländeniveau ein größerer Abstand ergeben würde" ist unklar, der Abstand wird horizontal gemessen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es besteht von Seiten des Bauherrn das Einverständnis, die Festsetzungen der Vollgeschosse jeweils um 1 Vollgeschoss zu reduzieren - d. h. bei Gebäude A auf III + DG und bei Gebäude B auf IV + DG.

Die Wandhöhen können somit auf 13,25 m bei Gebäude A und 16,25 m bei Gebäude B reduziert werden.

Punkt 8.6

Die Reduzierung der Stützwandhöhe von 1,5 m auf 1 m wird berücksichtigt.



Punkt 10

In der Stellungnahme des Landratsamtes fehlt in der genannten Formulierung zu Punkt 10.1 der Zusatz "**natürliche**" Geländeniveau.

Zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze und den Carports wird das Gelände angeböscht.

Bei den Garagen wäre die erforderliche Abstandsfläche > 3 m, da sich die Wandhöhe und damit verbundene erforderliche Abstandsfläche in der Regel auf das natürliche Geländeniveau bezieht.

für gegen Beschlussempfehlung:

Es besteht von Seiten des Bauherrn das Einverständnis, die Festsetzungen der Vollgeschosse jeweils um 1 Vollgeschoss zu reduzieren - d. h. bei Gebäude A auf III + DG und bei Gebäude B auf IV + DG.

Die Wandhöhen können somit auf 13,25 m bei Gebäude A und 16,25 m bei Gebäude B reduziert werden.

Punkt 8.6

Die Reduzierung der Stützwandhöhe von 1,5 m auf 1 m wird berücksichtigt.

Punkt 10

In der Stellungnahme des Landratsamtes fehlt in der genannten Formulierung zu Punkt 10.1 der Zusatz "**natürliche**" Geländeniveau.

Zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze und den Carports wird das Gelände angeböscht.

Bei den Garagen wäre die erforderliche Abstandsfläche > 3 m, da sich die Wandhöhe und damit verbundene erforderliche Abstandsfläche in der Regel auf das natürliche Geländeniveau bezieht.

für	gegen	Beschluss:
28	0	Descrituss.

Es besteht von Seiten des Bauherrn das Einverständnis, die Festsetzungen der Vollgeschosse jeweils um 1 Vollgeschoss zu reduzieren - d. h. bei Gebäude A auf III + DG und bei Gebäude B auf IV + DG.

Die Wandhöhen können somit auf 13,25 m bei Gebäude A und 16,25 m bei Gebäude B reduziert werden.

Punkt 8.6

Die Reduzierung der Stützwandhöhe von 1,5 m auf 1 m wird berücksichtigt.

Punkt 10

In der Stellungnahme des Landratsamtes fehlt in der genannten Formulierung zu Punkt 10.1 der Zusatz "**natürliche**" Geländeniveau.

Zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze und den Carports wird das Gelände angeböscht.



Bei den Garagen wäre die erforderliche Abstandsfläche > 3 m, da sich die Wandhöhe und damit verbundene erforderliche Abstandsfläche in der Regel auf das natürliche Geländeniveau bezieht.

- Regierung von Oberbayern, München Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 15.01.2015

"Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern am westlichen Stadtrand von Traunreut geschaffen werden. Der Erweiterungs- bzw. Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,71 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hofer Straße" und soll daher in diesen aufgenommen werden.

Bewertung

Die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes "Hofer Straße" steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Wenn sich die Grundzüge der Planung nicht ändern, ist eine Beteiligung der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde am weiteren Aufstellungsverfahren nicht erforderlich."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	----------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beechluse
28	0	Beschluss:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Süd, Landshut Schreiben vom 12.01.2015

"Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 19.12.2014 bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.



Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für geg	Beschlussempfehlung:
---------	----------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Dagablugas
28	0	Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München Abteilung B – Koordination Bauleitplanung Schreiben vom 16.01.2015

"Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die o. g. Planung von seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass evtl. zutage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.



Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von o. g. Planung nicht berührt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Hinweise werden hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange ergänzt.

für	gegen	Pacabluscampfablung
11	0	Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Hinweise werden hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange ergänzt.

für 28	gegen	Beschluss:
20	U	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Hinweise werden hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange ergänzt.



Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Prof. Anne Beer, Architektin, Stadtplanerin, München Schreiben vom 19.12.2014

"Bezug nehmend auf das Mail von Frau Englmaier vom 16.12.2014 nehmen wir folgend Stellung zum vorgelegten Stand des Bebauungsplanentwurfes:

Die abschließend vorgeschlagene Baumassen-Struktur des Bebauungsplanentwurfes folgt dem Konzept, das der Bauträger hier ursprünglich vorgeschlagenen hatte, nämlich der Anordnung von zwei parallel der Hofer Straße angeordneten Längsriegeln, die sich in der Flucht versetzen.

Alternative städtebauliche Aufstellungen, die von uns vorgeschlagen wurden, um der besonderen Situation am Ortsrand im Übergang zum Schneckenberg (vgl. Potentiale ISEK 2014) noch stärker gerecht zu werden, z. B. Punkthäuder in stärker offener Bauweise, wurden nicht verfolgt, auch wenn in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der baulichen Dichte in Aussicht gestellt wurde.(vgl. Stellungnahmen vom 13.09.2013 und 03.06.2014 und dargelegte Argumente;)

Im Rahmen der jetzt vorgestellten Anordnung entsteht die in den Stellungnahmen bereits kritisch beleuchtete, direkte Orientierung der Wohnungen des Gebäudes B direkt auf das gegenüberliegende Bestandsensemble.

Die Anhebungen der Geschosshöhen gegenüber dem letzten Entwurfsstand vom 25.09.2014 von III (Gebäude A) bzw. IV (Gebäude B), - im Erstentwurf wurden II + D und III + D vorgestellt-, um nochmals ein Vollgeschoss auf jetzt IV + DG (Gebäude A) und V + DG (Gebäude B) belasten die räumliche Situation zusätzlich:

Die Hofer Straße entwickelt sich zum "schlauchartigen", eher städtischen Raum, der dem Potential einer "Torsituation" zum Freiraum um den Schneckenberg nicht wirklich entspricht.

Wir empfehlen auf jeden Fall mindestens die Rücknahme der Geschoss-Höhen auf den Stand vom 25.09.2014 mit III bzw. IV Geschossen.

Die Anordnung der verkehrlichen Erschliessung und Zuordnung der oberirdischen Stellplätze bzw. Carports ist in der vorgeschlagenen Form nicht geeignet, Wohnumfeldqualität entstehen zu lassen. Es entsteht ein hohes Maß an Versiegelung, die Parkierungen grenzen direkt an die Nord-Fassaden der beiden Gebäude.

Wir empfehlen, die oberirdischen Stellplätze auf den Umfang der notwendigen Besucherstellplätze zurückzunehmen und die Parkierung der Wohnungen komplett in einer TG unterzubringen. (30 Stellplätze werden bereits unter Punkt 3 genannt.)

Auch empfehlen wir, verbleibende, oberirdischen Stellplätze ausschließlich im



östlichen Bereich des Grundstücks anzuordnen, da dort ausreichend Abstand zu den Gebäuden entwickelt werden kann.

Herr Prof. Schöbel wird Ihnen parallel seine Stellungsnahme zum Freiraum zukommen lassen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anordnung der Baukörper entspricht der Bebauungsvariante 1 von Frau Prof. Beer.

Einer Reduzierung der Vollgeschosse auf III + DG bzw. IV + DG (wie oben bereits dargelegt) wird Seitens des Antragstellers zugestimmt. 30 unterirdische PKW-Stellplätze wurden festgesetzt (Tiefgaragenplätze vom

Stadtrat am 18.11.2014 beschlossen). Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollen die restlichen Stellplätze oberirdisch gegliedert angeordnet werden. Die derzeit gültige Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut ist zu beachten.

für	gegen	Deschlussempfehlung
9	2	Beschlussempfehlung:

Die Anordnung der Baukörper entspricht der Bebauungsvariante 1 von Frau Prof. Beer.

Einer Reduzierung der Vollgeschosse auf III + DG bzw. IV + DG (wie oben bereits dargelegt) wird Seitens des Antragstellers zugestimmt.

30 unterirdische PKW-Stellplätze wurden festgesetzt (Tiefgaragenplätze vom Stadtrat am 18.11.2014 beschlossen). Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollen die restlichen Stellplätze oberirdisch gegliedert angeordnet werden. Die derzeit gültige Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut ist zu beachten.

für	gegen	December
22	6	Beschluss:

Die Anordnung der Baukörper entspricht der Bebauungsvariante 1 von Frau Prof. Beer.

Einer Reduzierung der Vollgeschosse auf III + DG bzw. IV + DG (wie oben bereits dargelegt) wird Seitens des Antragstellers zugestimmt.

30 unterirdische PKW-Stellplätze wurden festgesetzt (Tiefgaragenplätze vom Stadtrat am 18.11.2014 beschlossen). Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollen die restlichen Stellplätze oberirdisch gegliedert angeordnet werden. Die derzeit gültige Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut ist zu beachten.

- Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Landschaftsarchitekt, Glonn Schreiben vom 22.12.2014



"In Ergänzung zur Stellungnahme von Frau Prof. Beer zum o. g. Bebauungsplanverfahren darf ich Ihnen die folgende freiraumplanerische Stellungnahme übermitteln:

Im ISEK wurde die herausragende Bedeutung der Hofer Straße als Verlängerung des Grünzugs Eichendorffstraße und Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Schneckenberg bis in die Traunauen hervorgehoben (ISEK 2014).

Um die Hofer Straße – und damit nicht zuletzt das Baugrundstück selbst - stadträumlich und bezüglich des Freiraumverbundes aufzuwerten, sind im Rahmen der angestrebten Bebauung neben einer entsprechenden hochwertigen Gestaltung der Freiflächen dringend Maßnahmen im öffentlichen Raum erforderlich.

Die Freiflächen sollten zur Hofer Straße hin offen bleiben, also nicht durch Zäune, Pflanzungen oder dergleichen geschlossen werden. Die Straße selbst sollte im Zuge der baulichen Entwicklung des angrenzenden Grundstücks unbedingt einen beidseitigen Gehweg erhalten. Um der Bedeutung des Straßenzuges im gesamtstädtischen Freiraumverbund gerecht zu werden, sollte der neue Weg entlang der Grundstücksgrenze promenadenartig gestaltet werden. Damit eine Mindestbreite von 2,5 bis 3 m erreicht werden kann, wäre ggf. ein Teil des Baugrundstücks einzubeziehen. Die bestehenden Parkflächen entlang der Hofer Straße sollten durch regelmäßige Übergänge unterbrochen und mittels Baumscheiben mit kleinkronigen Bäumen gegliedert werden, um in der Höhe zwischen Straßenraum und der bestehenden und der geplanten Bebauung zu vermitteln.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die städtische Freiraumentwicklung sollte angestrebt werden, die Maßnahmen durch städtebaulichen Vertrag, Erschließungsbeitrag oder Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sicherzustellen

Sichtschutzpflanzungen sollten dagegen weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch auf direkt benachbarten Grundstücken durchgeführt werden, um den freien Blick in die Flur nicht zusätzlich zu behindern."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Ziele des ISEK sind gemäß den Vorgaben von Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Aufwertung des Straßenraumes der Hofer Straße. Einer weitestgehend offenen Gestaltung der Freiflächen wird seitens des Antragstellers zugestimmt. Gewisse Sichtschutzmaßnahmen durch Bepflanzungen werden aber vom Antragsteller für erforderlich gehalten, um z. B. die Intimsphäre der Erdgeschosswohnungen zu wahren und einen Schutz für die Familien zu bieten. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Zudem wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.



	gegen 0	Beschlussempfehlung:
--	-------------------	----------------------

<u>Die Ziele des ISEK</u> sind gemäß den Vorgaben von Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Aufwertung des Straßenraumes der Hofer Straße. Einer weitestgehend offenen Gestaltung der Freiflächen wird seitens des Antragstellers zugestimmt. Gewisse Sichtschutzmaßnahmen durch Bepflanzungen werden aber vom Antragsteller für erforderlich gehalten, um z. B. die Intimsphäre der Erdgeschosswohnungen zu wahren und einen Schutz für die Familien zu bieten. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Zudem wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

für	gegen	
28	0	Beschluss:

<u>Die Ziele des ISEK</u> sind gemäß den Vorgaben von Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Aufwertung des Straßenraumes der Hofer Straße. Einer weitestgehend offenen Gestaltung der Freiflächen wird seitens des Antragstellers zugestimmt. Gewisse Sichtschutzmaßnahmen durch Bepflanzungen werden aber vom Antragsteller für erforderlich gehalten, um z. B. die Intimsphäre der Erdgeschosswohnungen zu wahren und einen Schutz für die Familien zu bieten. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Zudem wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14 Schreiben vom 12.01.2015

"Zum Schutz des Ortsbildes empfehlen wir, im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung die randliche Eingrünung sowie das Grundgerüst einer Durchgrünung im Innern des Gebietes genauer zu planen und festzusetzen.

Die Aussage, pro 200 m² einen heimischen Laubbaum zu pflanzen, halten wir für zu allgemein, um eine fachgerechte Ein- und Durchgrünung zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als hier ein Wohngebiet an ein Gewerbegebiet angrenzt.

Auch wenn ein Verfahren nach § 13 a BauGB keiner Umweltprüfung und keines Umweltberichtes bedarf, sind die Umweltbelange – hier Landschafts- und Ortsbild – einzustellen."



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung, zusammen mit einer Abstimmung der Ziele des ISEK unter Einbeziehung von Herrn Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann und dem Antragsteller, berücksichtigt.

d			
	für	gegen	Daaabkaaaamafakkaaa
	11	0	Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung, zusammen mit einer Abstimmung der Ziele des ISEK unter Einbeziehung von Herrn Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann und dem Antragsteller, berücksichtigt.

für	gegen	Pacabluaci
28	0	Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung, zusammen mit einer Abstimmung der Ziele des ISEK unter Einbeziehung von Herrn Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann und dem Antragsteller, berücksichtigt.

- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T Schreiben vom 13.01.2015

"Geplant ist die Erweiterung des Bebauungsplanes "Hofer Straße" um die Flur-Nr. 1163/12 nach Norden.

Unmittelbar nördlich grenzt ein Mischgebiet mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln und daran anschließend ein uneingeschränktes Gewerbegebiet an.

Die neue Erweiterungsfläche des allgemeinen Wohngebietes rückt daher näher an die nördlich angrenzenden Gewerbenutzungen heran.

Inwieweit die beiden geplanten Wohngebäude schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der angrenzenden Gewerbenutzungen ausgesetzt sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Möglichkeiten der Überwindung:

Schalltechnische Untersuchung eines nach § 29 b BImSchG zugelassenen Institutes, ggf. mit Erarbeitung von Schallschutzmaßnahmen (z. B. Grundrissorientierung, vorgesetzte Glasfassaden, Abrücken der Wohngebäude, etc.)."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ein Schallschutzgutachten vom Büro STEGER & PARTNER GmbH vom 13.11.2012 liegt bereits vor. Die Ergebnisse und Festsetzungsvorschläge werden in den Bebauungsplan übernommen.



für 11	gegen	Beschlussempfehlung:
------------------	-------	----------------------

Ein Schallschutzgutachten vom Büro STEGER & PARTNER GmbH vom 13.11.2012 liegt bereits vor. Die Ergebnisse und Festsetzungsvorschläge werden in den Bebauungsplan übernommen.

Ein Schallschutzgutachten vom Büro STEGER & PARTNER GmbH vom 13.11.2012 liegt bereits vor. Die Ergebnisse und Festsetzungsvorschläge werden in den Bebauungsplan übernommen.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Untere Forstbehörde

Schreiben vom 26.01.2015

"Zu o. g. Antrag nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein wie folgt Stellung:

Das Grundstück mit Flurnummer 1163/12 ist bereits durch den aktuellen Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehen.

Aktuell ist das Grundstück fast flächig mit Naturverjüngung und Stockausschlägen aus Fichte, Bergahorn, Birke und Weide bestockt.

Auf der südwestlich angrenzenden Flur-Nr. 1163/0 stockt ein ca. 60jähriger Fichten-Rein-bestand, dessen Endbaumhöhe ca. 40 Meter betragen wird. Der im Westen angrenzende Bereich der Flur-Nr. 1163/6 ist mit einem ca.10jährigen Jungbestand aus Fichte und Bergahorn bestockt (Endbaumhöhe des Altbestandes ca. 30 - 40 Meter).

Auf Grund des Standortes, der Geländesituation und der Exposition besteht in Zukunft die Gefahr für Gebäude und Gebäudeteile durch umstürzende Bäume und fallende Baumteile (Äste) insb. bei Sturm- und Starkwindereignissen.

Gegen vorliegende Planung bestehen aus forstfachlicher Sicht nur dann keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen beachtet werden:

Zur Minimierung der vorgenannten Gefahren ist bei Wohnbebauung ein Abstand von einer Baumlänge (mind. jedoch 25 Meter) sowie bei unbewohnten Gebäuden ein Abstand von einer halben Baumlänge (mind. 15 Meter) einzuhalten.



Hinweis:

Auf zivilrechtliche Folgen insbes. Schadensersatzforderungen im Falle von durch Bäume verursachten Schäden sollten der Antragsteller sowie der benachbarte Waldbesitzer ausdrücklich hingewiesen werden. Wenn möglich, sollte der Waldbesitzer von der Haftung ausgeschlossen werden."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung der unteren Forstbehörde auf Einhaltung eines Mindestabstands der Wohnbebauung von 25 m ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

für gegen 11 0 Beschlussempfehlu

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung der unteren Forstbehörde auf Einhaltung eines Mindestabstands der Wohnbebauung von 25 m ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

für	gegen	Pacabluca
28	0	Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung der unteren Forstbehörde auf Einhaltung eines Mindestabstands der Wohnbebauung von 25 m ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Billigungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes "Hofer Straße" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163/12, Gemarkung Traunreut, zwischen Hofer Straße 11 und Wertstoffhof, i. d. F. v. 11.12.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 11.12.2014 der brüderl Architektur, Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13, 83301 Traunreut, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

g gegen Beschlussempfehlung:	für 9
------------------------------	-----------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes "Hofer Straße" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163/12, Gemarkung Traunreut, zwischen Hofer Straße 11 und Wertstoffhof, i. d. F. v.



11.12.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 11.12.2014 der brüderl Architektur, Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13, 83301 Traunreut, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für 23	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes "Hofer Straße" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1163/12, Gemarkung Traunreut, zwischen Hofer Straße 11 und Wertstoffhof, i. d. F. v. 11.12.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 11.12.2014 der brüderl Architektur, Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13, 83301 Traunreut, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Stadtrat Danner verlässt die Sitzung um 17:45 Uhr.

7. Immissionsschutzrecht;

Antrag nach § 4 BlmSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GFK) wie Fässer und großvolumige Behälter unter Verwendung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz nach Nr. 5.7 V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 164/2 der Gemarkung Matzing, Stadt Traunreut, durch die Fa. Bavaria Composites, Biebing 11, 83301 Traunreut

- Stellungnahme der Stadt Traunreut (Wiedervorlage vom 22.05.2014)

Schreiben des Landratsamtes Traunstein, SG 4.41, vom 21.01.2015

"Die Bavaria Composites GmbH hat am 04.03.2014 die Antragsunterlagen für den Betrieb der o. g. Anlage abgegeben. Mit Schreiben vom 31.03.2014 wurden Sie als Träger öffentlicher Belange gebeten, für Ihren Zuständigkeitsbereich zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Die Bavaria Composites hat die Produktion der glasfaserverstärkten Kunststoffformteile und der großvolumigen Behälter von einem offenen Laminierverfahren auf ein sogenanntes trockenes Laminierverfahren umgestellt. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend überarbeitet und sind nunmehr bei uns eingegangen.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen die geänderten Antragsordner in der Fassung vom 18.12.2014. Wir bitten Sie erneut zu dem Vorhaben innerhalb einer Frist von



einem Monat (§ 11 Satz 1 der 9. BlmSchV) Stellung zu nehmen und die notwendigen Bedingungen/Auflagen zu benennen.

Bei der gemeindlichen Stellungnahme ist auch auf die gegenwärtige und geplante bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken im Einwirkungsbereich (Umfeld) der Anlage einzugehen (vgl. 6.6 TA Lärm, 2.2.1.3 TA Luft).

Von der Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Vorhaben unberührt bleibt bei Bauvorhaben die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dieses ist zusätzlich zu erteilen.

Falls Sie bereits eine Stellungnahme zu den alten Antragunterlagen abgegeben haben, so bitten wir um Mitteilung, ob diese auch weiterhin gültig ist.

Sollten zur Prüfung bzw. Begutachtung noch weitere Unterlagen erforderlich sein, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung bis spätestens 09.02.2015. Wir werden die Unterlagen vom Antragsteller nachfordern und bei Vorliegen der nachgeforderten Unterlagen diese an Sie weiterleiten.

Sollten Ihnen im Rahmen der Stellungnahme Kosten (Gebühren bzw. Auslagen) entstanden sein, bitten wir, diese mitzuteilen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

Stellungnahme der Verwaltung:

Kurzbeschreibung:

Der Antragsteller betreibt im Ortsteil Biebing, Stadt Traunreut, auf dem Grundstück Fl.Nr. 164/2 in einer baurechtlich genehmigten Halle eine Anlage zur Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GFK) wie Fässern und großvolumigen Behältern unter Verwendung von styrolhaltigem Polyesterharz. Dabei wird zum einen ein geschlossenes Verfahren durch Vakuuminfusion und zum anderen ein offenes Laminierverfahren angewandt. Das hier durchgeführte Harzinfusionsverfahren ist den geschlossenen Formtechniken zuzuordnen.

Der durchschnittliche Harzverbrauch in der Anlage liegt bei ca. 3 t Harz pro Woche. Es werden ca. 5 Tanks mit einem Fassungsvolumen von 15.000 – 30.000 l pro Woche hergestellt.

Die Lagerung der Einsatzstoffe findet zum einen in der Produktionshalle und zum anderen in einer separaten Lagerhalle südlich der Produktionshalle statt.

Die Anlage wird von Montag bis Freitag im Zweischichtbetrieb in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben. Während der Nachtzeit findet kein Betrieb statt. Die Materialanlieferung durch LKW sowie die Auslieferung der fertigen Tanks zum Nachbarbetrieb erfolgt in der Zeit von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Biebing" (§ 8 BauNVO). In einem Gewerbe-



gebiet sind Gewerbebetriebe aller Art grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Der Abluftkamin hat eine Höhe von 14,50 m und übersteigt somit die It. Bebauungsplan max. zulässige Wandhöhe von 8,70 m. Hierfür wird vom Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt.

Unmittelbar angrenzend befinden sich innerhalb des Gewerbegebietes Betriebsleiterwohnungen, sowie unterhalb der Hangkante im Ortsteil Weiher Wohnungen. Für das Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten der Hoock Farny Ingenieure, Landshut vom 03.04.2014 erstellt. Dieses kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Bavaria Composites GmbH in Biebing – unter der Voraussetzung der Richtigkeit der erläuterten Betriebscharakteristik und der daraus abgeleiteten Emissionsberechnungen sowie bei Beachtung der zur Aufnahme in die Genehmigung empfohlenen Schallschutzauflagen – geeignet ist, die Schallschutzanforderungen der TA Lärm zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

Die gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der Anlage sind folgende:

nördlich: Gewerbegebiet Biebing – Betriebsgelände der Fa. Zunhammer, südlich: Gewerbegebiet Biebing – Betriebsgelände der Fa. Feichtner & Bo

Gewerbegebiet Biebing – Betriebsgelände der Fa. Feichtner & Bossert, südlich davon Ortsteil Biebing - Abrundungssatzung Biebing

(z. T. MI, z. T. WA),

westlich: Außenbereich – landwirtschaftlich genutzte Flächen,

östlich: Außenbereich – Ortsteil Weiher und landwirtschaftlich genutzte Flä-

chen.

Z. Z. bestehen für das Umfeld des Betriebes keine weitergehenden Planungsabsichten seitens der Stadt Traunreut.

Das ursprünglich für das Vorhaben hinsichtlich der Luftreinhaltung ausstehende lufthygienische Gutachten ist aufgrund der Verfahrensumstellung entbehrlich geworden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden keine Einwände erhoben.

Das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 BauGB) für die beantragte Nutzungsänderung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Straßenmarkierungsbändern in eine Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz zu Formteilen oder Fertigerzeugnissen sowie zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Biebing" nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich einer Überschreitung der zulässigen Wandhöhe durch den Abluftkamin wird erteilt.



	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	Described in the second

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden keine Einwände erhoben.

Das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 BauGB) für die beantragte Nutzungsänderung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Straßenmarkierungsbändern in eine Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz zu Formteilen oder Fertigerzeugnissen sowie zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Biebing" nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich einer Überschreitung der zulässigen Wandhöhe durch den Abluftkamin wird erteilt.

für	gegen	Danahlasa
27	0	Beschluss:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden keine Einwände erhoben.

Das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 BauGB) für die beantragte Nutzungsänderung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Straßenmarkierungsbändern in eine Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz zu Formteilen oder Fertigerzeugnissen sowie zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Biebing" nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich einer Überschreitung der zulässigen Wandhöhe durch den Abluftkamin wird erteilt.

8. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) - Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Stellungnahme als Nachbargemeinde

Stadträtin Zembsch war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Das von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Areal liegt am äußersten östlichen Siedlungsrand von Truchtlaching, ca. 0,6 km östlich des Ortszentrums von Truchtlaching entfernt, unmittelbar südlich der gemeindlichen Pattenhamer Straße, welche Truchtlaching nach Osten hin mit dem gemeindlichen Ortsteil Pattenham sowie weiter mit den der Stadt Traunreut zugehörigen Ortsteilen Haßmoning und Sankt Georgen an der Bundesstraße 304 verbindet. Vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betroffen ist eine nördliche Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 166 der Gemarkung Truchtlaching.



Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung am 24.03.2014 die 39. Änderung des Flächennutzungsplans für o. g. Geltungsbereich beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck ist der vorgesehene Änderungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist somit derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Gemeinde Seeon-Seebruck veranlasst nun die 39. Flächennutzungsplanänderung, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs.2 Baugesetzbuch für den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Truchtlaching-Kobelreut" Rechnung zu tragen.

Der hierfür vorgesehene Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung inhaltlich der gebotenen Randeingrünungsflächen ausgewiesen und somit an die hier örtlich angrenzend bestehende Nutzungsstruktur angegliedert.

Die Gemeinde Seeon-Seebruck veranlasst die Neuausweisung aufgrund des nach wie vor starken Bedarfes an Wohnbauflächen, für die Gegenwart und vorausschauend auch für die Zukunft, nachdem veräußerbare Baugrundstücke im gesamten Gemeindegebiet bereits nahezu ausgeschöpft sind.

Im Änderungsbereich ist östlich bzw. südöstlich im Anschluss an die dortig bereits bestehende Siedlungsbebauung die Ausweisung von 12 Neubauparzellen für die Errichtung von Einfamilienhäusern geplant, welche in Art und Umfang sowie in Dach- und Fassadengestaltung an die benachbarte Umgebungsbebauung und somit an den örtlichen Bebauungscharakter von Truchtlaching angepasst werden.

Nachdem auch unmittelbar westlich angrenzend und nördlich vis-à-vis der Pattenhamer Straße gelegen eine Wohnbebauung bzw. teils gewerbliche Bebauung (Sägewerk Flur-Nr. 195) bereits besteht, handelt es sich bei der Ausweisung der 12 Neubauparzellen somit um eine organische Weiterentwicklung der dort bestehenden Wohnsiedlungsbebauung und zugleich um eine maßvolle Ortsabrundung am äußersten östlichen Siedlungsrand von Truchtlaching, die aufgrund der bereits bestehenden Umgebungsbebauung und des gemeindlichen Wohnraumbedarfs ortsplanerisch verträglich und vertretbar erscheint.

Die Erschließung für das Neubauareal ist über die bestehenden gemeindlichen und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen problemlos gesichert, wobei natürlich entsprechende Ausbauten und Erweiterungen der div. Anlagen geboten sind.

Die Verkehrsanbindung des gesamten Baugebietes erfolgt ausschließlich über eine mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage versehene Planstraße an die dort noch entsprechend auszubauende Gemeindestraße Flur-Nr. 261, welche im Norden an die Haupterschließungsachse der gemeindlichen Pattenhamer Straße anbindet.



Die Schmutz- und Abwässer werden über den Gemeindekanal in den Chiemsee-Ringkanal eingeleitet, die Trink- und Brauchwasser- sowie die Energieversorgung ist durch Anschluss an die Anlagen der öffentlichen bzw. örtlichen Versorgungsträger sichergestellt, wobei noch entsprechende Leitungstrassen zur Erweiterung der bestehenden Anlagen vorzusehen sind.

Niederschlags- und Oberflächenwässer sind infolge des augenscheinlich nicht sickerfähigen Bodens im Baugebiet unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften über den bestehenden Regenwasserkanal in die Alz einzuleiten. Bei Bedarf ist vor Einleitung eine Behandlung der Niederschlags- und Oberflächenwässer vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 28.01.2015 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) i. d. F. v. 23.01.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	------------	----------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) i. d. F. v. 23.01.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Pasahlusas
26	0	Beschluss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) i. d. F. v. 23.01.2015 keine Anregungen vorgebracht.

9. Künftige Ausgestaltung des "k1"-Veranstaltungsbudgets

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 09.09.2013 probeweise für das Haushaltsjahr 2014 für den Unterabschnitt 3313 - Veranstaltungen im k1 - ein sogenanntes Defizitbudget in Höhe von 300.000,-- € zuzüglich des angeordneten Ausgabebetrages aus Vereinszuschüssen (maximal 24.000,-- €) genehmigt. Dies bedeutet, dass der am Jahresende festgestellte Defizitbetrag (ohne ausbe-

Dies bedeutet, dass der am Jahresende festgestellte Defizitbetrag (ohne ausbezahlte Zuschüsse für kulturelle Produktionen durch Dritte) im Unterabschnitt 3313



bezogen auf Veranstaltungen des Haushaltsjahres 300.000,-- € nicht überschreiten darf.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung bis auf künftig eventuell anderslautende Beschlüsse weiterhin fortzuführen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Bis auf weiteres wird für den Unterabschnitt 3313 ein Defizitbudget in Höhe von 300.000,-- € zuzüglich des Ansatzes auf HhSt. 3313.7170 genehmigt.

für (Beschlussempfehlung:
-------	--	----------------------

Bis auf weiteres wird für den Unterabschnitt 3313 ein Defizitbudget in Höhe von 300.000,-- € zuzüglich des Ansatzes auf HhSt. 3313.7170 genehmigt

für	gegen	D
27	Ö	Beschluss:

Bis auf weiteres wird für den Unterabschnitt 3313 ein Defizitbudget in Höhe von 300.000,-- € zuzüglich des Ansatzes auf HhSt. 3313.7170 genehmigt

Stadtrat Wildmann erscheint wieder um 17:55 Uhr zur Sitzung.

10. Absage des Volksfestes 2015 durch den Festwirt

Nach Genehmigung durch Beschluss des Stadtrats vom 24.07.2014 wurde mit dem Festwirt (Zeiler – Gastronomie OHG, Edmühle 21, 84359 Simbach) der Vertrag über die Durchführung des Volksfestes im Jahr 2015 in Traunreut abgeschlossen.

Am 29.01.2015 ging bei der Stadtverwaltung folgendes Schreiben des Festwirts ein:

"Leider muss ich Sie mit einer Nachricht konfrontieren, die Sie und uns nicht erfreuen wird.

Nach fester Zusage von 3 grossen Fahrbetrieben haben in dieser Woche nach und nach alle Schausteller die Zusage für das Volksfest 2015 zum Termin rund um den 1. Mai in Traunreut zurückgezogen. Wie Sie sicher wissen, ist die Durchführung eines solchen Festes, ohne die notwendigen Schausteller, wie Autoskooter usw. nicht möglich. Ich vermute, dass sich die Schausteller nun die besten Festeorte ausgesucht haben und dazu zählt halt nun mal Traunreut nicht!

<u>Ich muss daher das Volksfest in Traunreut für den Termin rund um den 1. Mai 2015 absagen!</u>



Tut mir leid, dass ich Ihnen keine so postive Nachricht übermitteln muss. Auch für uns ist die gesamte Planung mit den Musikkapelle abgschlossen und muss nun zurückgenommen werden.

Wir wissen nun ncht mehr, wie wir weiter verfahren sollen, da ja im Stadtrat sowieso über Alternativen (Volksfest im Stadtzentrum usw.) nachgedacht wird. Wir können gerne mit einem renomierten Schausteller bei Ihnen vorbei kommen und alternative Termine zu diskutieren!"

Die Stadtverwaltung hat den Festwirt daraufhin aufgefordert, umgehend Ersatztermine zu benennen. Bisher zur Hauptausschusssitzung lag keine Antwort vor.

Am 09.02.2015 ist folgendes Email des Festwirts eingegangen:

"Es tut mir leid, dass ich mich erst jetzt melde, aber die Umstände in der letzten Woche haben das so erfordert.

Nach weiteren vielen Gesprächen mit potentiellen Schaustellern hätten wir nun doch einen Termin gefunden, der von unserer, und von Schaustellerseite realisiert werden könnten:

Es ist dies:

Vom Freitag, den 12. Juni bis Dienstag, den 16. Juni.

Wenn Sie hier eine alternative Möglichkeit auch für die Stadt sehen, so können wir gerne diesen Termin gerne festlegen.

Wir bitten um Ihr Entscheidung und bitten nochmals um Entschuldigung für diese Woche der Ungewissheit!"

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Schlossbrauerei Stein hat zwischenzeitlich ihre Zustimmung zu dem neuen Termin erteilt. Am 13.06.2015 ist das Burgfest in Stein a.d. Traun geplant; weitere Terminüberschneidungen sind nicht bekannt. Der vom Vertrag abweichenden Terminfestsetzung steht aus Sicht der Stadtverwaltung nichts entgegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Abweichend vom bestehenden Volksfestvertrag wird dem o.g. neuen Termin zugestimmt.

für (gegen 2	Beschluss:
-------	-------------------	------------

Abweichend vom bestehenden Volksfestvertrag wird dem o.g. neuen Termin zugestimmt.



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender



Schriftführer

Klaus Ritter Erster Bürgermeister Sepp Maier Geschäftsleitender Beamter



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite 59)

Wird dem Original-Protokoll beigefügt und im Internet eingestellt.